

BVGer E-3080/2022 vom 21. Juli 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3080_2022

FR: TAF E-3080/2022 du 21 juillet 2022

IT: TAF E-3080/2022 del 21 luglio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei-

E-3080/2022 Seite 5 ner zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie gegebenenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Seitens der Beschwerdeführerin wird eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gerügt.

E. 4.2

Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich im Wesentlichen geltend, das SEM gehe in seinem Entscheid mit keinem Wort auf ihre konkrete Situation ein. Sie befürchte die hohe Gefahr einer Tötung durch ihren Vater. Im Rahmen ihrer Anhörung habe sie darauf aufmerksam gemacht, dass die kosovarischen Behörden in vielen Fällen häuslicher Gewalt sowie entsprechender Drohungen nicht schutzfähig beziehungsweise schutzwilling seien. Vor dem Hintergrund dieser offensichtlichen Mängel bezüglich der Schutzfähigkeit und des Schutzwillens der kosovarischen Behörden bei häuslicher Gewalt sowie der Tötungen habe das SEM ihre Situation vor dem konkreten und aktuellen Hintergrund zu prüfen und nicht nur auf Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG zu verweisen.

E. 4.4

Die Vorinstanz hielt diesbezüglich unter anderem fest, der Kosovo befinde sich auf der Liste der verfolgungssicheren Staaten (Safe Countries) nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Es könne folglich davon ausgegangen werden, dass bei erlittenen oder befürchteten Nachteilen durch Drittpersonen Betroffene von den zuständigen kosovarischen Behörden Schutz erhalten würden. Es sei der Beschwerdeführerin grundsätzlich möglich und zumutbar, sich bei konkreten Vorfällen oder Bedrohungen an die kosovarischen Behörden zu wenden und diese um Schutz vor Übergriffen zu ersuchen. Die Vorinstanz führte weiter aus, dass sich die Beschwerdeführerin

E-3080/2022 Seite 6 als fast 3(...)-jährige Frau auf acht Jahre Berufserfahrung und ein selbständiges Leben in der Schweiz stützen könne, eine Rückkehr in ihr Elternhaus nicht notwendig sei und sie sich daher ein eigenständiges Leben in einem anderen Teil des Kosovos ermöglichen könne. In Berücksichtigung dieser Ausführungen in der Verfügung ist dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, das SEM sei mit keinem Wort auf ihre konkrete Situation hinsichtlich ihrer Angst vor ihrem Vater eingegangen, nicht zu folgen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die bereits während des ganzen Asylverfahrens vertretene Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG verpflichtet ist, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und entsprechende Beweismittel einzureichen. Sodann vermengt sie die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der materiellen Würdigung. Alleine der Umstand, dass die Vorinstanz einer anderen Linie folgt, als von der Beschwerdeführerin vertreten, und sie zum anderen aus sachlichen Gründen auch zu einer anderen Würdigung der Vorbringen gelangt, als von der Beschwerdeführerin verlangt, spricht nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung, sondern stellt eine inhaltliche Kritik an der materiellen Würdigung

der Vorinstanz dar. Der Sachverhalt wurde von der Vorinstanz richtig und vollständig festgestellt, die Rüge der mangelnden Sachverhaltsfeststellung ist unbegründet.

E. 4.5

Sodann legte die Vorinstanz ebenso rechtsgenügend dar, aus welchen Gründen die Vorbringen der Beschwerdeführerin der flüchtlingsrechtlichen Relevanz entbehrten, und begründete dies ausführlich. Die diesbezüglichen Rügen sind ebenfalls unbegründet.

E. 5

Zum «Hinweis» in der Beschwerde (Seite 7), es sei ein Verfahren vor dem EGMR hängig, welches abgewartet werden müsse, ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin obliegt und es ihr auch zuzumuten wäre, diesen «Hinweis», den sie im Übrigen bereits im vorinstanzlichen Verfahren machte, zu konkretisieren. Da dem Gericht vorliegend ein solches Verfahren von Amtes wegen nicht bekannt ist und, wie die Vorinstanz richtigerweise ausführt, ein solches grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen.

E. 6

Das SEM lehnte das Asylgesuch der Beschwerdeführerin aufgrund fehlender flüchtlingsrechtlicher Relevanz der Vorbringen ab. Die Beschwerdeführerin verzichtet in ihrer Rechtsmitteleingabe darauf, ein Begehren um Asylgewährung unter Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu stellen. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen zu diesem Punkt erübrigt sich somit.

E-3080/2022 Seite 7

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit

aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E-3080/2022 Seite 8 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Zudem hat die Vorinstanz in ihrer Verfügung zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kosovo durch den Bundesrat als verfolgungssicherer Staat ("Safe Country") gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet wurde. Im Rahmen der periodischen Überprüfung (vgl. Art. 6a Abs. 3 AsylG) ist die Schweizer Regierung darauf bisher nicht zurückgekommen. Die Bezeichnung eines Landes als "Safe Country" beinhaltet die Regelvermutung, dass unter anderem Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Bei allfälligen Behelligungen und Nachstellungen durch Drittpersonen kann sich die Beschwerdeführerin an die staatlichen Behörden wenden. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E-3080/2022 Seite 9

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die allgemeine Lage im Kosovo ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt geprägt. Wie bereits erwähnt (E. 8.2.2), hat der Bundesrat den Kosovo als verfolgungssicheren Staat bezeichnet (vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Anhang 2 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsylV 1, SR 142.311]). Es besteht daher die Regelvermutung, dass ein Wegweisungsvollzug dorthin grundsätzlich zumutbar ist. Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung zutreffend aus, der Wegweisungsvollzug sei in individueller Hinsicht zumutbar, da die Beschwerdeführerin die ersten 2(...) Jahre ihres Lebens im soziokulturellen Kontext des Kosovo verbracht habe und Berufserfahrung als Reinigungskraft, später als Gouvernante und zuletzt als Chef-Gouvernante in einem Hotel (unter Verweis auf SEM-act. A20 F28) gesammelt habe. Ferner würden ihre Eltern sowie ein Onkel und eine Tante im Kosovo leben. Zur Mutter habe sie aktuell Kontakt. Zudem habe sie Verwandte und Bekannte in der Schweiz, welche sie in finanzieller Hinsicht ebenfalls unterstützen könnten. Weiter ist es der 3(...)jährigen Beschwerdeführerin ohne Weiteres zuzumuten, in einem anderen Landesteil des Staates Kosovo Wohnsitz zu nehmen, ihr Leben eigenverantwortlich zu führen und dieses – aufgrund ihrer Berufserfahrung in der Schweiz – selber zu finanzieren. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass sie in ihrem Alter und mit ihrer Berufserfahrung weiterhin im Elternhaus leben und von ihren Eltern abhängig sein muss. In medizinischer Hinsicht reichte die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde einen ärztlichen Bericht vom 24. Juni 2022 ein. Darin wird festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin seit dem (...) 2014 in Behandlung befinde und bei ihr eine (...) diagnostiziert worden sei, welche sich durch eine Therapie und durch die Arbeitstätigkeit wieder stabilisiert habe. Ferner bestehe die Gefahr einer (...), wenn sie in den Kosovo ausgeschafft würde. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts die von ihr allenfalls benötigte medizinische Behandlung aufgrund der im Kosovo vorhandenen medizinischen Versorgungs-

E-3080/2022 Seite 10 Lage ausreichend gewährleistet ist. Zwar weist das kosovarische Gesundheitssystem nicht denselben Standard wie in westeuropäischen Ländern auf. Die Beschwerdeführerin muss aber bei einer Rückkehr in ihr Heimatland angesichts der dort bestehenden medizinischen Strukturen keine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes befürchten. Die Gesundheitsversorgung im Kosovo ist gesichert (statt vieler Urteil des BVGer E-545/2018 vom 27. April 2018 E. 6.6). Insbesondere gibt es im Kosovo ein mehrstufiges, nahezu flächendeckendes staatliches psychiatrisches Behandlungssystem (Urteil des BVGer E-5504/2016 vom 6. März 2018 E. 8.3; BVGE 2011/50 E. 8.8.2). Somit ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die in der Schweiz aufgenommene Behandlung – falls notwendig – im Kosovo fortsetzen kann. Allfälligen im Vorfeld eines Wegweisungsvollzugs auftretenden psychischen Belastungen beziehungsweise allfälligen suizidalen Gedanken kann im Rahmen der Ausgestaltung der konkreten Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung getragen werden. Auch dass die Beschwerdeführerin sich in einem (...) befinde, wie geltend gemacht wird, bildet kein Vollzugshindernis; insbesondere steht der Beschwerdeführerin auch diesbezüglich die Gesundheitsversorgung im Kosovo zur Verfügung. Der Beschwerdeführerin bleibt es zudem unbenommen, für die Anfangsphase ihrer Rückkehr medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung ebenfalls als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E-3080/2022 Seite 11

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist das Begehren um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-3080/2022 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.